



# General-Anzeiger für Sachsen



# General-Anzeiger für Sachsen

Verlegt von C. G. Neumann, Leipzig, am 1. März 1844.

Preis 12 Sgr. 6 Pf. pro Quartal, 36 Sgr. 12 Pf. pro Jahr.

Die Königl. sächsische Regierung hat durch ein Verbot vom 1. März 1844, die Verbreitung von Schriften, welche die Ehre der Königl. Majestät oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könnten, untersagt. In Folge dieses Verbotes sind die nachstehenden Schriften verboten worden: ...

Die Königl. sächsische Regierung hat durch ein Verbot vom 1. März 1844, die Verbreitung von Schriften, welche die Ehre der Königl. Majestät oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könnten, untersagt. In Folge dieses Verbotes sind die nachstehenden Schriften verboten worden: ...

Die Königl. sächsische Regierung hat durch ein Verbot vom 1. März 1844, die Verbreitung von Schriften, welche die Ehre der Königl. Majestät oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könnten, untersagt. In Folge dieses Verbotes sind die nachstehenden Schriften verboten worden: ...

Die Königl. sächsische Regierung hat durch ein Verbot vom 1. März 1844, die Verbreitung von Schriften, welche die Ehre der Königl. Majestät oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könnten, untersagt. In Folge dieses Verbotes sind die nachstehenden Schriften verboten worden: ...

Die Königl. sächsische Regierung hat durch ein Verbot vom 1. März 1844, die Verbreitung von Schriften, welche die Ehre der Königl. Majestät oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könnten, untersagt. In Folge dieses Verbotes sind die nachstehenden Schriften verboten worden: ...

Die Königl. sächsische Regierung hat durch ein Verbot vom 1. März 1844, die Verbreitung von Schriften, welche die Ehre der Königl. Majestät oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könnten, untersagt. In Folge dieses Verbotes sind die nachstehenden Schriften verboten worden: ...

Die Königl. sächsische Regierung hat durch ein Verbot vom 1. März 1844, die Verbreitung von Schriften, welche die Ehre der Königl. Majestät oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden könnten, untersagt. In Folge dieses Verbotes sind die nachstehenden Schriften verboten worden: ...

